E I N L A D U N G

ZUR

BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

am Freitag, 04. Dezember 2026 um 20.15 Uhr

im Waldhaus Seppenweid

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 29. Mai 2026
2. Beschlussfassung über die Bürgergemeindeverordnung
3. Einbürgerungsgesuch Laureta Blakçori
4. Genehmigung des Budgets 2027
5. Informationen von Samuel Bürgin, Zweckverband Forstrevier Homburg
6. Verschiedenes

IM NAMEN DES BÜRGERRATS

Der Präsident	Die Verwalterin
Michael Dinter	*Carmen Duss*

P.S.: Für gehbehinderte Bürgerinnen und Bürger organisieren wir eine Mitfahrgelegenheit. Bitte melden Sie sich auf der Gemeindeverwaltung unter Tel. 062 285 10 80

Läufelfingen, 10. November 2025

Traktandum 2

Genehmigung der überarbeiteten, am 29. Mai 2026 genehmigten Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Läufelfingen

Die Versammlung der Bürgergemeinde hat am 29. Mai 2026 eine neue Gemeindeordnung genehmigt.

Die Vorprüfung der Gemeindeordnung durch die Fachstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat ergeben, dass folgende zwei Kapitel nicht genehmigungsfähig sind:

Der Artikel 4 der Gemeindeordnung ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Unklar sei allerdings in **Absatz 1**, wer das Mitglied aus dem Bürgerrat bestimmt.

Die Fachstelle Gemeinden empfiehlt zur Klärung folgende Formulierung: «Die Bürgergemeindeversammlung wählt 4 Delegierte in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Forstrevier Homburg. Der Bürgerrat delegiert zudem ein Mitglied aus seiner Mitte in die Delegiertenversammlung.»

Der Artikel 5 der Gemeindeordnung enthalte in **Absatz 1** eine widersprüchliche Formulierung, da der Begriff «neue» mit «ungebundene» gleichzusetzen ist, und somit letztendlich von «ungebundenen gebundenen Ausgaben» gesprochen werde.

Die Fachstelle Gemeinden empfiehlt zur Beseitigung des Widerspruchs folgende Formulierung: «Unter Vorbehalt von Absatz 2 nachfolgend sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.»

Der Bürgerrat hat beschlossen, die empfohlenen Umformulierungen der Fachstelle Gemeinden eins zu eins einzuarbeiten, womit nun der Bürgergemeindeversammlung eine durch den Regierungsrat genehmigungsfähige Version der Gemeindeordnung vorliegt.

Da bereits eine genehmigte (durch den Regierungsrat nicht genehmigungsfähige) Version der Gemeindeordnung vorliegt, ist folgendes Vorgehen erforderlich:

- Bürgergemeindeversammlung vom 04.12.2026 (Budgetgmeini): Rückzug der von der Bürgergemeindeversammlung am 29. Mai 2026 genehmigten Version wegen Nichtgenehmigungsfähigkeit durch den Regierungsrat

- Bürgergemeindeversammlung vom 04.12.2026 (Budgetgmeini): Genehmigung der überarbeiteten genehmigungsfähigen Version vom 07.10.2026

- Ordentlicher kantonaler Abstimmungstermin vom 28. Februar 2027: Urnenabstimmung der Bürgergemeinde zur Genehmigung der neuen Gemeindeordnung

- Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat mit anschliessender Inkraftsetzung

Der Bürgerrat empfiehlt der Bürgergemeindeversammlung 04. Dezember 2026 die Genehmigung der vorliegenden überarbeiteten Gemeindeordnung.

Traktandum 3
Einbürgerung von Laureta Blakçori, Staatsangehörigkeit: Kosovo

Frau Laureta Blakçori ist in Olten geboren, in Läufelfingen aufgewachsen und hat die gesamte Schulbildung in der Schweiz absolviert.

Sie erfüllt sämtliche Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss Einbürgerungsreglement.

Der Bürgerrat empfiehlt daher der Bürgergemeindeversammlung 04. Dezember 2026, Frau Laureta Blakçori, die Aufnahme in die Bürgergemeinde Läufelfingen. Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenblatt für Einbürgerungen im Anhang des Einbürgerungsreglements.

Traktandum 4
Budget 2027

Das vorliegende Budget 2027 enthält, wie bereits das aktuelle Budget 2026, nur **gebundene** Ausgaben.

Ausgaben sind gebunden, wenn sie zwingend erforderlich sind, damit die Bürgergemeinde ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben überhaupt erfüllen kann.

Ein Posten sticht dabei im Budget 2027 besonders hervor, welcher hauptverantwortlich ist für den budgetierten Aufwandüberschuss: CHF 35'000 im Konto 8.029.314 / "Baulicher Unterhalt für Dritte" für die Finanzierung von ausserordentlichen Massnahmen infolge dürrebedingten Waldschäden.

Der Bürgerrat hat die Notwendigkeit dieses Ausgabenpostens eingehend diskutiert und ist aufgrund der Argumente des Zweckverbandes Forstrevier Homburg in seinem Schreiben vom 11. August 2026 zum Schluss gekommen, dass dieser Ausgabeposten zwingend erforderlich ist. Diese Haltung wird auch von der Fachstelle Gemeinden, Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft geteilt.

Ohne den weiterführenden Erläuterungen des Revierförsters und Betriebsleiters anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vorgreifen zu wollen, vorab folgende zusammenfassende Begründung für die Notwendigkeit der Ausgabe:

- Die ausgedehnte Trockenperiode in Verbindung mit den ausserordentlichen hohen Temperaturen schadet unserem Wald.
- Betroffen sind überwiegend unsere Buchen, welche etwa 60 Prozent des Baumbestandes ausmachen.
- Die Schwere und die Lagen des Schadens lassen sich erst in den kommenden Jahren abschliessend bestimmen.
- Die gesamte Waldfläche in Läufelfingen beträgt 345 Hektaren, wovon 175 Hektaren der Bürgergemeinde gehören.
- Der budgetierte Betrag entspricht den Empfehlungen des Revierförsters und Betriebsleiters des Zweckverbandes Forstrevier Homburg.

Der Bürgerrat empfiehlt daher der Bürgergemeindeversammlung 04. Dezember 2026, das Budget 2027 wie erläutert zu genehmigen.

Bei Fragen zu sämtlichen Traktanden steht Ihnen Gemeinderat Rolf Nardo, Ressort Bürgerwesen (rolf.nardo@laeufelfingen.ch), gerne zur Verfügung.

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Läufelfingen

vom 07. Oktober 2026

PRÄAMBEL

Diese Gemeindeordnung gilt für alle Geschlechter gleichermassen – auch wenn in dieser Gemeindeordnung nur die männliche Form verwendet wird.

Inhalt

1 Bürgergemeinde Läufelfingen 3
2 Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinde 3
3 Behörden und Kommissionen 3
4 Wahlen der Bürgergemeinde 3
5 Sondervorlagen....4
6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates 4
7 Inkrafttreten....4

1 Bürgergemeinde Läufelfingen

1 Die Bürgergemeinde Läufelfingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft und ist der Einwohnergemeinde Läufelfingen zugeordnet.

2 Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinde

1 Der Bürgergemeinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.

b) Sie fördert Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.

c) Sie hält ihren Grundbesitz und Gebäude gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.

d) Sie unterhält ihre Strassen in Wald und Flur.

e) Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.

f) Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

g) Sie lässt ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen bewirtschaften.

2 Die Bürgergemeinde kann die Einwohnergemeinde, Zweckverbände und Private mit der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Teilen davon beauftragen und schliesst dazu die notwendigen Verträge mit den Leistungserbringern ab, um den Leistungsumfang und die Entgelte zu regeln. Diese Verträge sind durch die Bürgergemeindeversammlung zu genehmigen.

3 Behörden und Kommissionen

1 Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Bürgerrat eingesetzt, bestehend aus den Gemeinderäten der Einwohnergemeinde.

2 Als Geschäfts- und Rechnungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

3 Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

4 Die Bürgergemeinde entschädigt die Einwohnergemeinde für die Erfüllung dieser Aufgaben, welche vertraglich zu regeln sind. Diese Verträge sind durch die Bürgergemeindeversammlung zu genehmigen.

4 Wahlen der Bürgergemeinde

1 Die Bürgergemeindeversammlung wählt 4 Delegierte in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Forstrevier Homburg. Der Bürgerrat delegiert zudem ein Mitglied aus seiner Mitte in die Delegiertenversammlung.

2 Die Bürgergemeindeversammlung wählt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber sowie eine Person für die Haushaltsführung, falls damit nicht die Einwohnergemeinde beauftragt wurde.

5 Sondervorlagen

[1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 nachfolgend sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

[2] Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

a) einmalige ungebundene Ausgaben bis CHF 40'000.--
b) wiederkehrende ungebundene Ausgaben bis CHF 40'000.--

6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

[1] Der Bürgerrat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

a) bis CHF 20'000.-- für die Einzelausgabe und CHF 60'000.-- als gesamter Höchstbetrag pro Jahr
b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Immobilien bis zu CHF 50'000.-- als gesamter Höchstbetrag pro Jahr

7 Inkrafttreten

[1] Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung, nach ihrer Annahme an der Urne und mit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeverwalterin
Michael Dinter	Carmen Duss

Bürgergemeinde **Zusammenfassung Budget 2027**

		Voranschlag 2027				Voranschlag 2026				Rechnung 2025			
		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
8.029.300	Behörden und Kommissionen	CHF	-			CHF	-			CHF	-		
8.029.301	Entschädigung Hüttenwart/in	CHF	5’000.00			CHF	6’000.00			CHF	4’090.00		
8.029.305.01	AHV/IV/ALV/FAK	CHF	450.00			CHF	450.00			CHF	424.55		
8.029.305.02	BU/NBU	CHF	100.00			CHF	100.00			CHF	100.00		
8.029.310	Büromaterialien, Drucksachen	CHF	350.00			CHF	350.00			CHF	46.85		
8.029.311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	CHF	500.00			CHF	500.00			CHF	114.25		
8.029.312	Wasser, Energie, Heizmaterial	CHF	1’400.00			CHF	2’200.00			CHF	306.75		
8.029.313	Verbrauchsmaterialien	CHF	600.00			CHF	600.00			CHF	361.35		
8.029.314	Baulicher Unterhalt d. Dritte	CHF	45’000.00			CHF	10’000.00			CHF	10’338.05		
8.029.315	Übriger Unterhalt d. Dritte	CHF	3’000.00			CHF	3’000.00			CHF	226.10		
8.029.318	Dienstleistungen, Honorare	CHF	5’500.00			CHF	6’000.00			CHF	3’757.30		
8.029.319	Übriger Sachaufwand	CHF	200.00			CHF	200.00			CHF	600.00		
8.029.322	Zinsen Kredit Waldhaus	CHF	1’365.00			CHF	1’365.00			CHF	1’417.75		
8.029.330	Abschreibungen Finanzvermögen	CHF	-			CHF	-			CHF	-		
8.029.352	Verwaltungskosten	CHF	2’600.00			CHF	2’600.00			CHF	2’600.00		
8.029.365	Mitgliederbeiträge	CHF	832.00			CHF	832.00			CHF	546.20		
8.029.382	Einlagen in Vorfinanzierungen	CHF	-			CHF	-			CHF	-		
8.029.410	Regalien und Konzessionen			CHF	-			CHF	-			CHF	-
8.029.422	Kapitalerträge FV (Sparhefte)			CHF	50.00			CHF	100.00			CHF	30.03
8.029.423	Pachtlandzinsen/Mieten			CHF	15’700.00			CHF	15’700.00			CHF	15’763.30
8.029.424	Buchgewinn auf Anlagen			CHF	-			CHF	-			CHF	-
8.029.425	Spenden für Anschaffung Waldhaus			CHF	-			CHF	-			CHF	-
8.029.431	Gebühren für Einbürgerungen			CHF	500.00			CHF	500.00			CHF	800.00
8.029.434	Benützungsgebühren Waldhaus			CHF	15’000.00			CHF	15’000.00			CHF	15’395.00
8.029.434.01	Verkauf Brennholz Waldhaus			CHF	800.00			CHF	800.00			CHF	575.00
8.029.435	Gabholzverkauf			CHF	1’500.00			CHF	1’500.00			CHF	2’060.00
8.029.436	Rückerstattungen			CHF	200.00			CHF	200.00			CHF	149.35
8.029.436.01	Kehrichtmarken			CHF	-			CHF	-			CHF	-
8.029.451	Entschädigung Naturschutzgeb.			CHF	-			CHF	-			CHF	-
8.029.453	Rückerstattungen Zweckverband			CHF	1’350.00			CHF	1’350.00			CHF	1’338.00
8.029.469	Übrige Beiträge											CHF	7’055.00
8.029.482	Entnahme aus Vorfinanzierungen			CHF	-			CHF	-			CHF	-
	Total	CHF	66’897.00	CHF	35’100.00	CHF	34’197.00	CHF	35’150.00	CHF	24’929.15	CHF	43’165.68
	Ertragsüberschuss	CHF	-			CHF	953.00	CHF	-	CHF	18’236.53		
	Aufwandüberschuss			CHF	31’797.00			CHF	-			CHF	-
	Total	CHF	66’897.00	CHF	66’897.00	CHF	35’150.00	CHF	35’150.00	CHF	43’165.68	CHF	43’165.68